



## Entschädigung für die Haushaltsführung

---

### Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (in Kraft ab 1. Januar 2015), B.2.3, F.5.2, H.10

GSD: Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze vom 25. November 2011  
«Wie wird die Haushaltsführung entschädigt?», ZESO, März 2006

SKOS : Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe F.5.2 und H.10

### Grundsatz

Sozialhilfebezüger/innen, die in einer «familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft» leben, werden angehalten, ihren Unterstützungsbedarf durch Führen des Haushalts der Kinder, Eltern und Partner/innen, die nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden, zu vermindern. Es wird erwartet, dass die/der Sozialhilfebezügerin/Sozialhilfebezüger den Haushalt führt; dies kann auch zwingend verlangt werden. Der Umfang der von ihr oder ihm erwarteten Arbeitsleistung im Haushalt hängt von ihrer zeitlichen Verfügbarkeit und ihrer Arbeitsleistungsfähigkeit ab. Die Rollenverteilung wird aufgrund äusserer Indizien (Arbeitspensum, Arbeits- und Leistungsfähigkeit) eingeschätzt.

Mit Ausnahme des „Stabilen Konkubinats“ erhält die sozialhilfebeziehende Person, die den Haushalt führt, von der nicht durch Sozialhilfe unterstützten Person eine Entschädigung für Haushaltsführung. Diese wird als Einnahme im Budget der unterstützten Person berücksichtigt. Sie hängt davon ab, welche Leistungen von der sozialhilfebeziehenden Person erwartet werden und welche finanziellen Mittel die nicht unterstützte Person hat. Im erweiterten SKOS- Budget werden insbesondere rechtlich geschuldete und tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen, laufende Steuern, Wohnkosten und unter gewissen Bedingungen Schuldentilgungen (siehe Praxishilfe H.10) berücksichtigt. Die Hälfte des Überschusses (Einnahmen minus erweitertes SKOS-Budget,) wird bis maximal 950 Franken angerechnet. Der Pauschalbetrag für die Haushaltsführung kann im Rahmen der finanziellen Mittel mindestens verdoppelt werden, wenn eines oder mehrere Kinder der pflichtigen Person betreut werden.

### Hinweis

Gemäss des obenerwähnten Prinzips, müsste ein junger Erwachsener, der keine Sozialhilfe bezieht und bei seinen Eltern wohnt (also in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft), dem Sozialhilfebezüger, der die Hausarbeiten durchführt, eine Entschädigung auszahlen.

Die Entschädigung für die Haushaltsführung greift nicht bei stabilen Konkubinen mit gemeinsamen Budget, bei Wohngemeinschaft ohne gemeinsamen Haushalt (Zweck-Wohngemeinschaft) oder wenn alle Mitglieder der familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft Sozialhilfe beziehen.

Im Rahmen einer Entschädigung für die Haushaltsführung werden kein Vermögensfreibetrag und auch keine Integrationszulage gewährt.

### Verweis

- > Instabiles Konkubinat
- > Wohngemeinschaft
- > Unterhaltspflicht